

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.02.2018

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-49/16

Zulassungsnummer:

Z-43.12-272

Geltungsdauer

vom: **26. Februar 2018**

bis: **16. Juni 2021**

Antragsteller:

Austroflamm GmbH

Austroflamm-Platz 1

4631 Krenglbach

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Chester", "Chester Xtra", "Clou Xtra", "Clou compact" und "Fynn Xtra"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 16. Juni 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Chester", "Chester Xtra", "Clou compact" und "Fynn Xtra" mit Nennwärmeleistungen von jeweils 6 kW sowie der Feuerstätte "Clou Xtra" mit 8 kW Nennwärmeleistung. Gegenüber der Feuerstätte "Chester" ist bei der Feuerstätte "Chester Xtra" das sog. "Heat-Memory-System" montiert. Dies umfasst zusätzliche Speichermasse im Bereich der oberen Heizgasumlenkung aus Gusschamotte sowie die von außen verschließbaren vier Konvektionsluftöffnungen unterhalb der Abdeckplatte.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Alle Kaminöfen entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x} gemäß der Zulassungsgrundsätze für raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe des Deutschen Instituts für Bautechnik¹ lediglich die Feuerstätte mit der Bezeichnung "Clou compact" entspricht dem Typ FC_{61x}.

1.2 Anwendungsbereich

Die v. g. raumluftunabhängigen Feuerstätten sind jeweils für die Einzelraumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die im Abschnitt 1 aufgeführten raumluftunabhängigen Kaminöfen müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den nachstehend aufgeführten Prüfberichten sowie der Darstellung in den Anlagen 1 bis 3 entsprechen:

Prüfberichte: RRF BZ 10 2411, RRF BZ 10 2413, RRF BZ 14 3686, RRF 40 14 3686, RRF - 40 16 4361 und RRF – BZ 16 4361-1 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle bzw. Nr. DBI F 17/10/0514 des DBI Gastecnologischen Instituts Freiberg..

Gegenüber der Feuerstätte "Chester" ist bei der Feuerstätte "Chester Xtra" das sog. "Heat-Memory-System" montiert. Dies umfasst zusätzliche Speichermasse im Bereich der oberen Heizgasumlenkung aus Gusschamotte sowie die von außen verschließbaren vier Konvektionsluftöffnungen unterhalb der Abdeckplatte.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe - März 2015 -
Typ FC₆₁

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Die Feuerstätten bestehen aus Stahlblech und Gusseisen. Die Feuerräume sind von Innen mit Keramott ausgekleidet. Oberhalb der Feuerräume befinden sich die Heizgasumlenkungen ebenfalls aus Keramott. Die selbstschließendes und selbstverriegelnden Feuer-raumtüren tragen Sichtscheiben aus hitzebeständigem Glas.

Die Regler für die Verbrennungsluft sind bei den Feuerstätten "Chester" und "Chester Xtra" auf der Vorderseite, bei den Feuerstätten "Fynn Xtra", "Clou Xtra" und "Clou compact" an der rechten Seite angeordnet.

Auf der Rückseite der Feuerstätten sind die Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft (Primär- und Sekundärluft) angebracht. Die lichten Außendurchmesser des v. g. Anschlussstutzens beträgt 120 mm, bei der Feuerstätte "Clou Xtra" 124 mm und bei "Fynn Xtra" sowie "Clou compact" 125 mm. Die Zufuhr der Primärluft in den Feuerraum erfolgt durch den Rost. Die Sekundärluft wird zur Scheibenspülung genutzt. Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt mittels v. g. Zuluftregler.

Die Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ("Clou Xtra" 148 mm, "Clou compact" 130 mm) sind auf der Ober- oder Rückseite der Feuerstätten angeordnet.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätten beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$. Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,08 Vol.-% (800 ppm) bezogen auf 13 % O_2 nicht überschreiten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt $\leq 12 \text{ Pa}$. Das Verbindungsstück für die Abgasabführung muss DIN EN 1856-2² in geschweißter Ausführung entsprechen. Die Verbrennungsluftleitung muss eine Absperrvorrichtung haben, die bei nicht-betriebener Feuerstätte geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkmäßig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist die Feuerstätte an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Betriebsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1, 2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Für die Aufstellung der Feuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder; aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für deren Verwendung Folgendes zu beachten:

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom von 12,2 m³/h und für die Ausführung "Clou Xtra" 15,7 m³/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsleitung bei dem vorgenannten Volumenstrom 12 Pa nicht übersteigen. Die Verbrennungsluftleitungen müssen luftdicht ausgeführt sein.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss für die Ausführung

- "Chester" und "Chester Xtra" seitlich mindestens 40 cm und rückseitig 15 cm,
- "Fynn Xtra" seitlich mindestens 33 cm und rückseitig 23 cm
- "Clou Xtra" seitlich mindestens 42 cm und rückseitig 20 cm sowie
- "Clou compact" seitlich mindestens 25 cm und rückseitig 15 cm betragen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 95 cm (Ausführung "Clou compact" mindestens 100 cm) haben. Vor den Feuerraumöffnungen der Feuerstätten ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Die Abgase der Feuerstätten sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.1.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Tabelle: Trippelwerte der Feuerstätten

Bei Nennwärmeleistung und Betrieb mit Scheitholz		"Chester" u. "Chester Xtra"	"Fynn Xtra"	"Clou Xtra"	"Clou compact"
Abgasmassenstrom	g/s	5,4	5,0	6,0	5,43
Abgastemperatur	°C	356	350	320	322
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12	12	12	13

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1³ zu führen.

3.2 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung für die aufgestellte Feuerstätte mit der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Bauart zu erklären.

3.3 Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

³

DIN EN 13384-1:2015-06

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

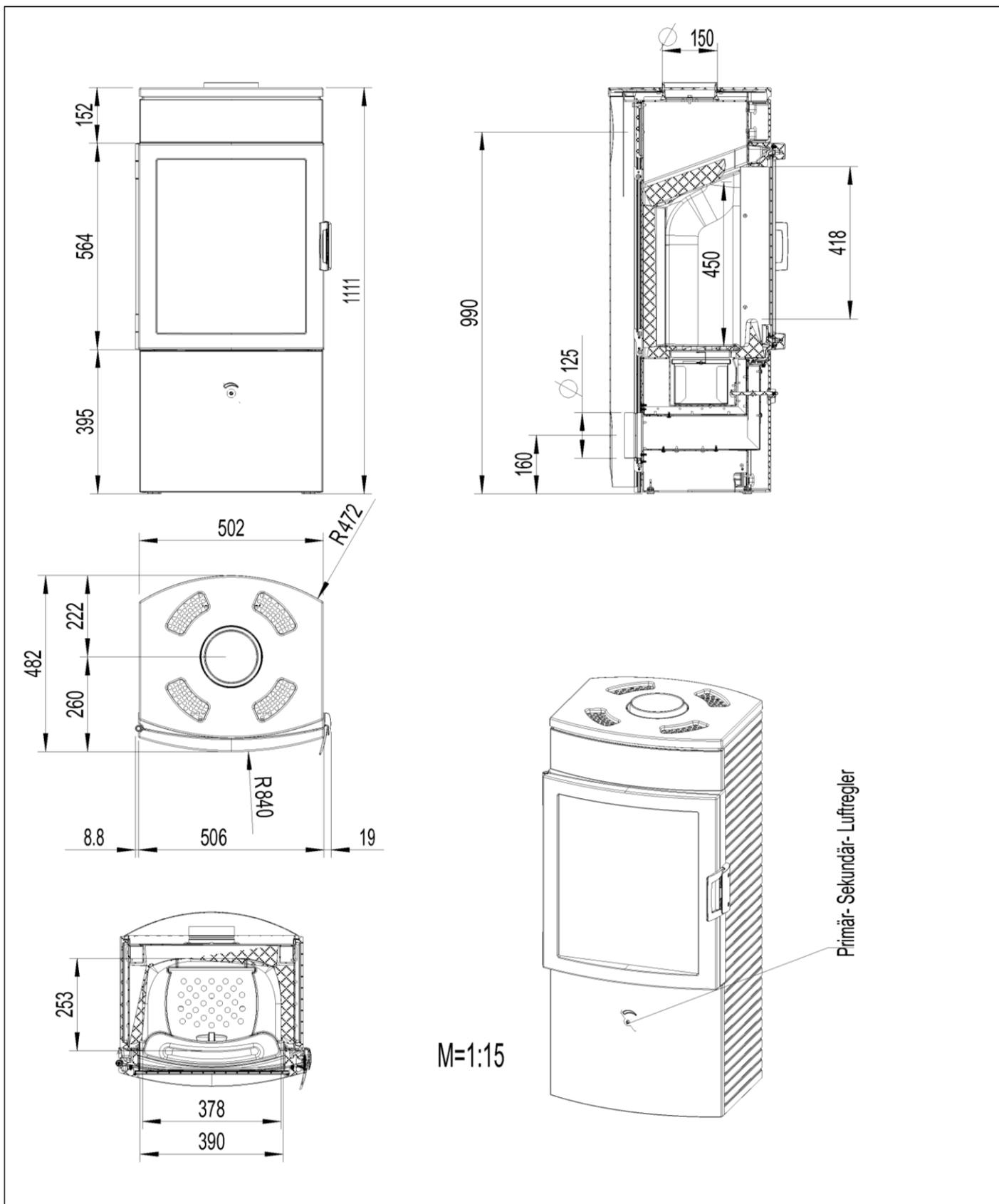
Nr. Z-43.12-272

Seite 8 von 8 | 26. Februar 2018

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossenen Feuerraumtüren betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

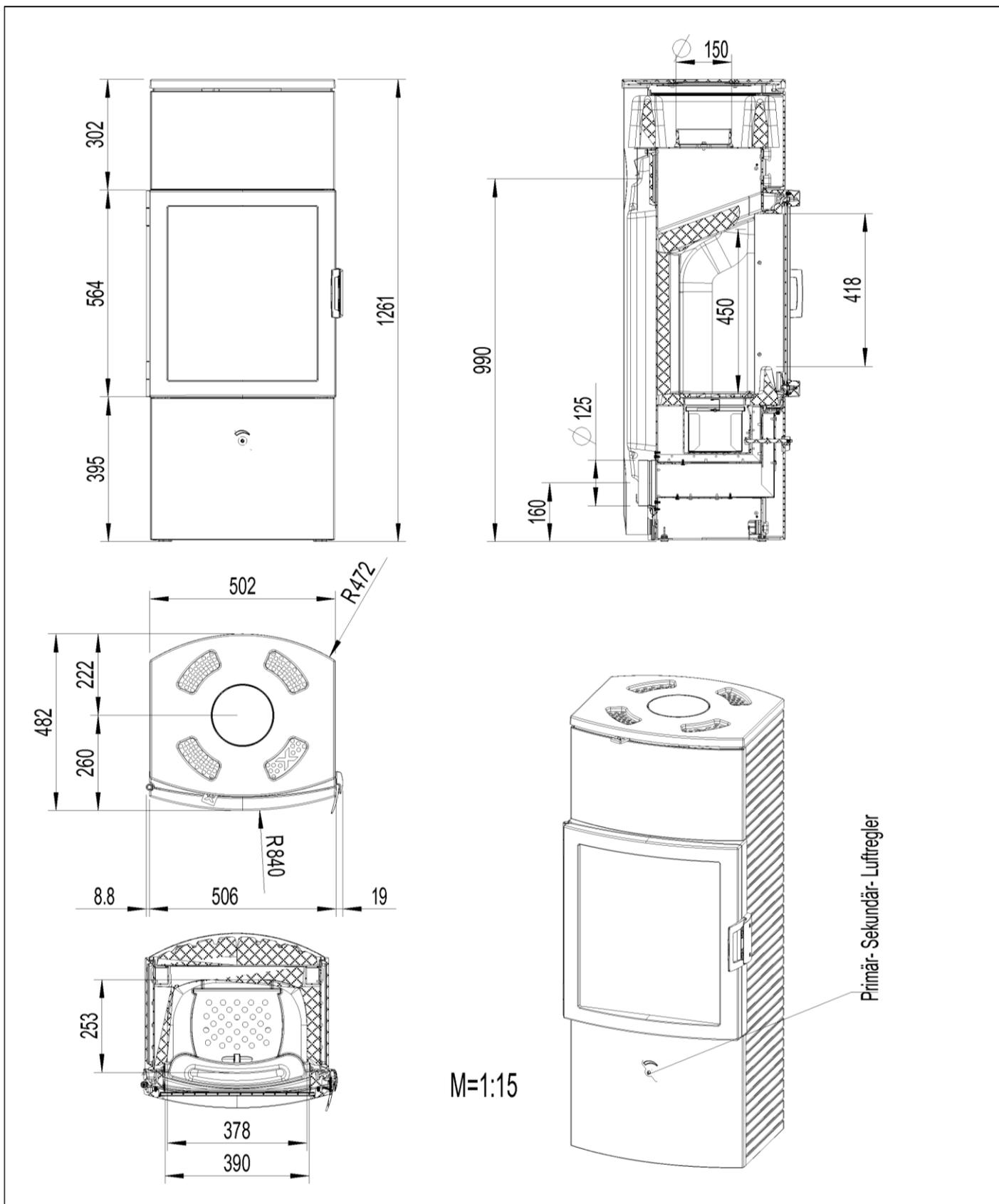


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-43.12-272

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Chester", "Chester Xtra", "Clou Xtra", "Clou compact" und "Fynn Xtra"

Abmessungen der Feuerstätte "Chester"

Anlage 1

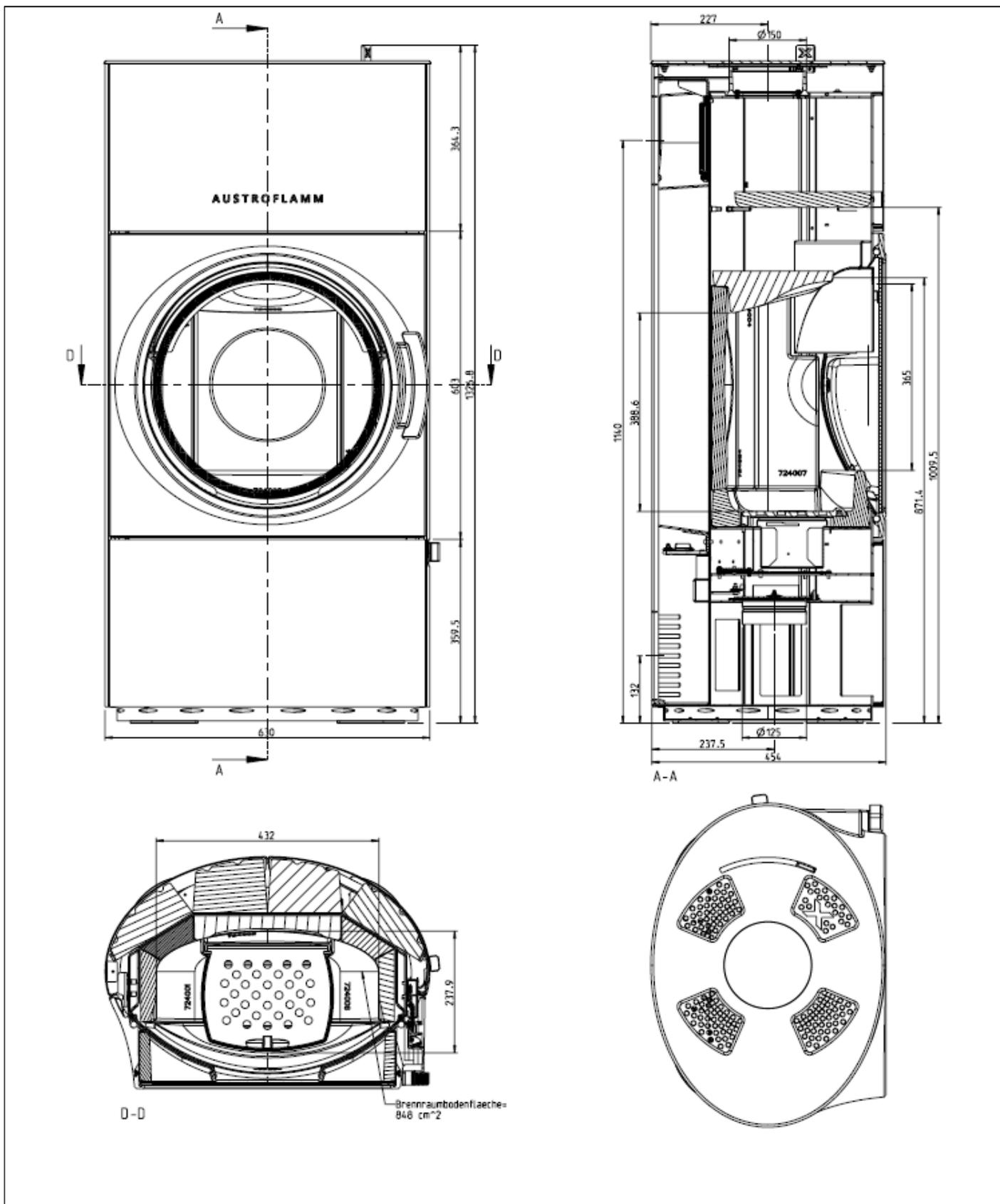


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-43.12-272

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Chester", "Chester Xtra", "Clou Xtra", "Clou compact" und "Fynn Xtra"

Abmessungen der Feuerstätte "Chester Xtra"

Anlage 2

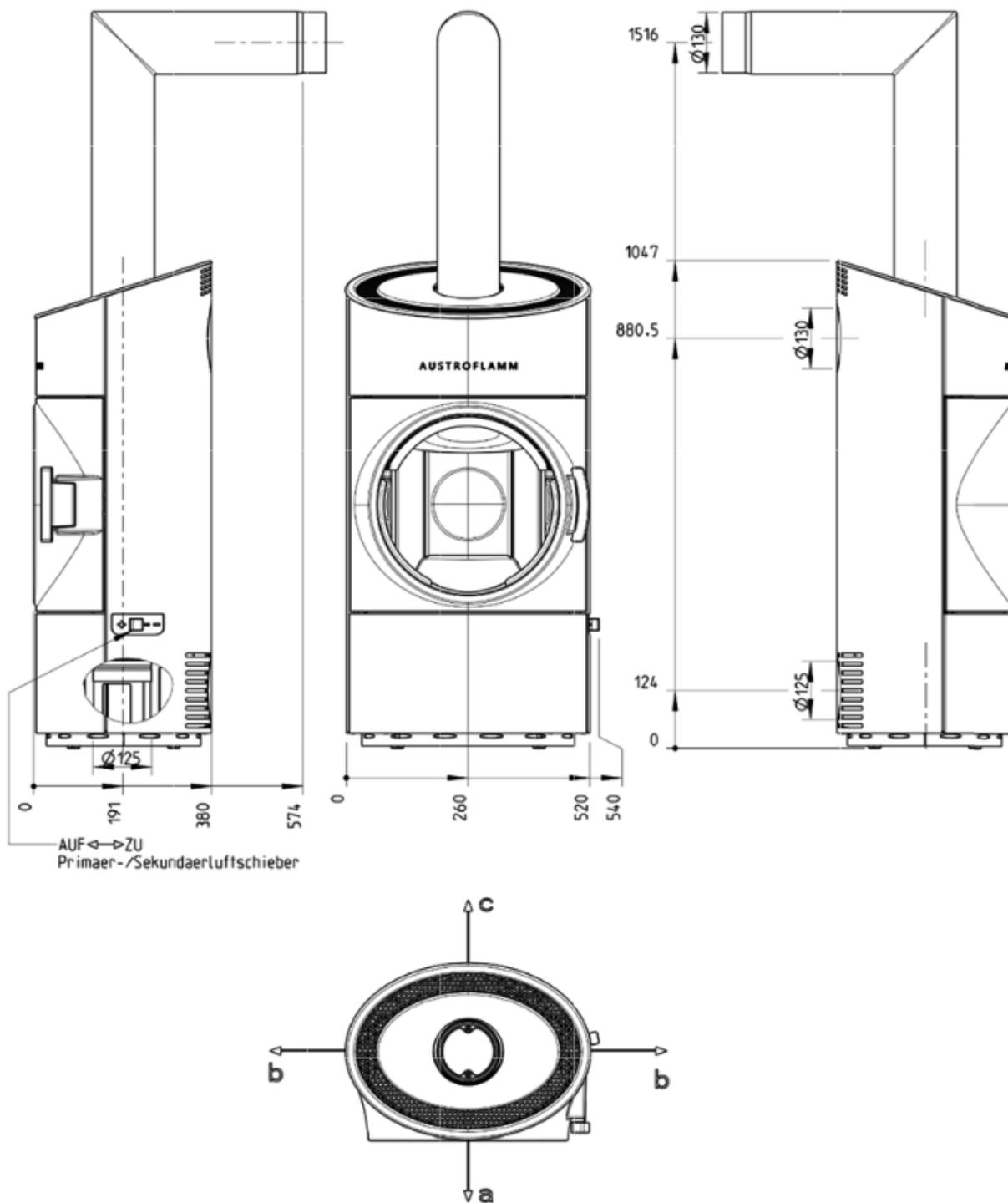


elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-272

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Chester", "Chester Xtra", "Clou Xtra", "Clou compact" und "Fynn Xtra"

Abmessungen der Feuerstätte "Clou Xtra"

Anlage 3

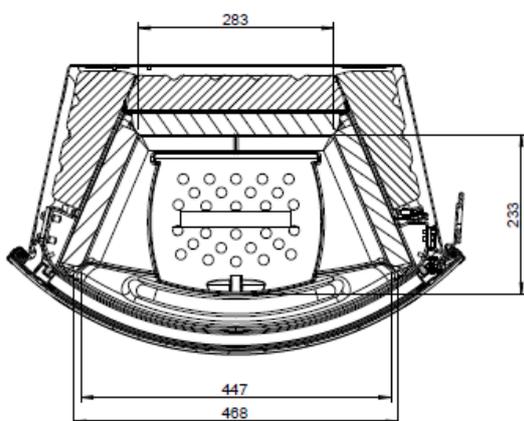
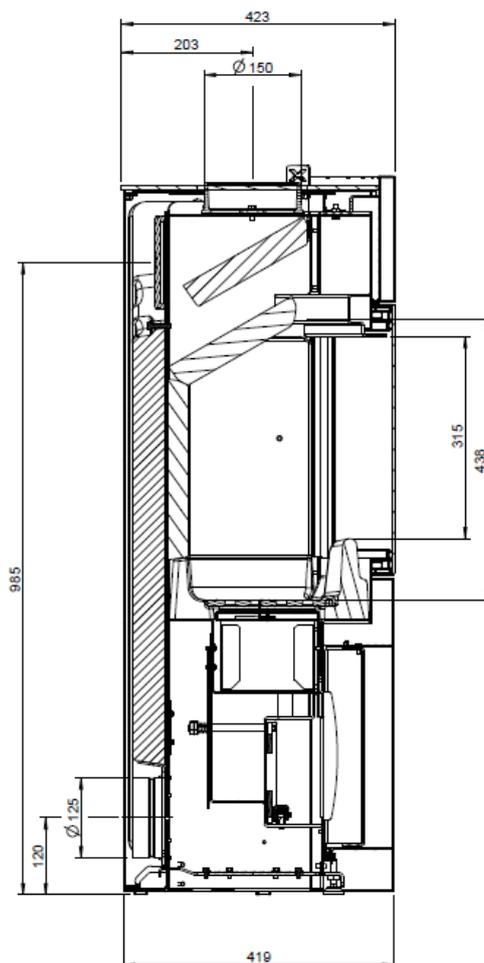
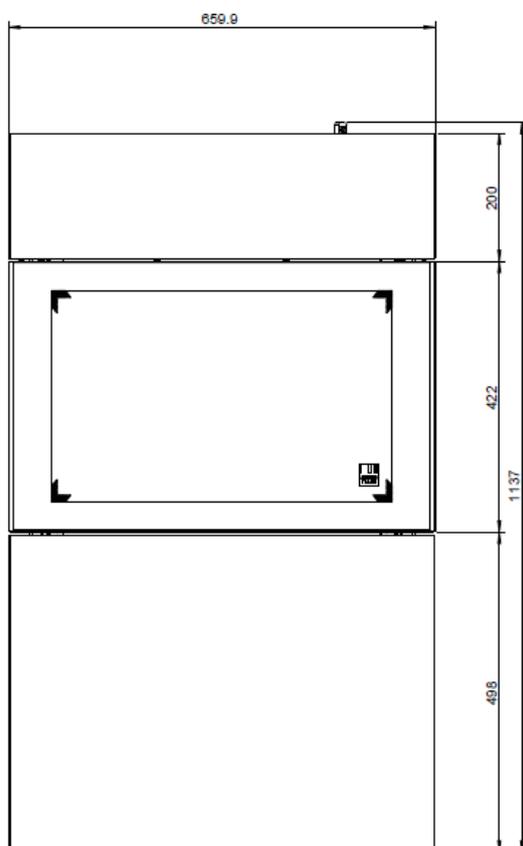


elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-272

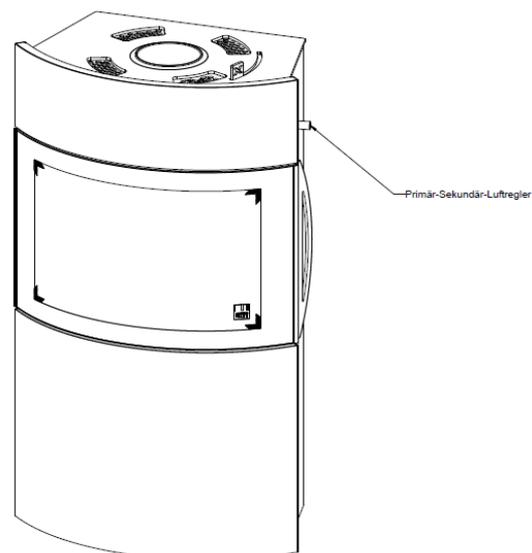
Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Chester", "Chester Xtra", "Clou Xtra", "Clou compact" und "Fynn Xtra"

Abmessungen der Feuerstätte "Clou compact"

Anlage 4



B-B



Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Chester", "Chester Xtra", "Clou Xtra", "Clou compact" und "Fynn Xtra"

Abmessungen der Feuerstätte "Fynn Xtra"

Anlage 5

elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-272